

# ALFRED-HUGGENBERGER-GESELLSCHAFT

[www.alfred-huggenberger-gesellschaft.ch](http://www.alfred-huggenberger-gesellschaft.ch)

## Vereins-Statuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Alfred-Huggenberger-Gesellschaft (AHG) besteht ein **Verein** im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Islikon (Greuterhof, Hauptstrasse 15, 8546 Islikon).

### 2. Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Erforschung und Verbreitung des Werkes von Alfred Huggenberger zu fördern, sein geistiges Erbe lebendig zu erhalten, das Verständnis für seine Person zu vertiefen sowie die ländlich-bäuerliche Kultur in seinem Sinne zu pflegen. Dies geschieht insbesondere durch regelmässige Zusammenkünfte, literarische Veranstaltungen, Herausgabe und Förderung von Publikationen sowie durch die Unterstützung des Huggenberger-Museums im Greuterhof Islikon.

### 3. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### 4. Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.

4.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird rechtsgültig mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

4.3. Die Mitgliedschaft berechtigt insbesondere zur Teilnahme an der Vereinsversammlung und zum Besuch aller vom Verein durchgeführten Veranstaltungen.

4.4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung des Jahresbeitrages. Dieser beträgt:

- |                                |     |        |
|--------------------------------|-----|--------|
| - für Mitglieder in Ausbildung | CHF | 30.00  |
| - für sonstige Personen        | CHF | 40.00  |
| - für Ehepaare                 | CHF | 50.00  |
| - für Gönner                   | CHF | 100.00 |

4.5. Der Jahresbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. In begründeten Fällen kann der Vorstand ein Mitglied von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreien.

4.6. Der Austritt eines Mitgliedes ist auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres mittels schriftlicher Austrittserklärung möglich, die spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muss. Ein Ausschluss kann vom Vorstand beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgesprochen werden. Hierzu zählen insbesondere vereinschädigendes Verhalten oder der wiederholte Rückstand mit der Zahlung des Jahresbeitrages. Wird der Jahresbeitrag nicht innerhalb dreier Monate nach Versand der Rechnung beglichen, erfolgt ein Erinnerungsschreiben. Bleibt der Jahresbeitrag dann nach einem Monat unbezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

## **5. Ehrenmitgliedschaft**

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese genießen die vollen Mitgliedschaftsrechte, sind jedoch von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

## **6. Organe**

6.1. Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

6.2. Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

## **7. Vereinsversammlung**

7.1. Der Verein versammelt sich einmal jährlich, spätestens bis Ende Juni, zu seiner ordentlichen Vereinsversammlung. Ausserdem findet eine Vereinsversammlung statt, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangen.

7.2. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung durch den Vorstand unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Traktanden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

7.3. Die Mitglieder können weitere Traktanden vorschlagen. Diese müssen einen Antrag enthalten und mindestens eine Woche vor Abhaltung der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.

7.4. Die Aufgaben der Vereinsversammlung umfassen

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Revisionsstelle
- die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Statutenänderungen
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle sowie ihre vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grunde
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Massgabe des § 5
- die Beschlussfassung über die übrigen ihr vorgelegten Anträge und über die Auflösung des Vereins

7.5. Die Vereinsversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abweichend hiervon ist für Statutenänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **8. Vorstand**

8.1. Der Vorstand setzt sich aus höchstens sieben Mitgliedern zusammen. Er besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- höchstens drei Beisitzern

8.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur nächsten Vereinsversammlung ergänzen.

8.3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

8.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

8.5. Der Vorstand ist befugt, gewisse Aufgaben (beispielsweise Buchhaltung, Sekretariat) entgeltlich an Dritte zu vergeben.

## **9. Revisionsstelle**

9.1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Vereinsmitgliedern, die von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich.

9.2. Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und die Erstattung eines Prüfungsberichtes vor der Vereinsversammlung mit dem Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber dem Vorstand.

## **10. Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen auf die Stiftung Bernhard Greuter für Berufsinformation über mit der Aufgabe, es zur Förderung des Huggenberger-Museums im Greuterhof zu verwenden.

**Diese Statuten wurden anlässlich der Vereinsversammlung vom 21. Januar 2012 in Kraft gesetzt.**